

auch von Amts wegen, die Öffentlichkeit von der Verhandlung auszuschliessen.

Um dem Ausschluss der Öffentlichkeit von der Verhandlung Wirkung zu verleihen, hat nach Art. 13 Abs. 3 AHG das Gericht auf Antrag einer Partei mit Beschluss den anwesenden Personen⁵³⁵ die Geheimhaltung von Tatsachen aufzutragen, die sonst durch das Amtsgeheimnis gedeckt wären. Eine Geheimhaltung ist nämlich mit dem Ausschluss der Öffentlichkeit allein noch nicht gegeben, da § 172 Abs. 3 ZPO nur die «öffentliche Verlautbarung» untersagt. Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht sollte aber nach den Vorstellungen des Gesetzgebers auch geahndet werden können. Der vormalige § 309 StG⁵³⁶ stellte nur eine «öffentliche» Verlautbarung unter Strafe, so dass sich eine entsprechende Änderung aufdrängte.⁵³⁷

Nach dem heute geltenden § 301 StGB ist die Verletzung der Pflicht zur Geheimhaltung wie eine «verbotene Veröffentlichung» zu bestrafen.⁵³⁸ Aus Beweisgründen soll diese Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit auch schriftlich, d. h. im Verhandlungsprotokoll festgehalten werden.⁵³⁹

535 Es wird im österreichischen Schrifttum zu Recht vermerkt, dass der Begriff der «anwesenden Personen» nicht zu eng aufzufassen ist, so dass eine durch den Parteienvertreter informierte Partei gleichfalls die aufgetragene Verschwiegenheitspflicht einzuhalten hat. Vgl. dazu Schragel, AHG 3, S. 359, Rdnr. 288; Vrba/Zechner, S. 250.

536 Siehe österreichisches Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen vom 27. Mai 1852, eingeführt im Fürstentum Liechtenstein mit der fürstlichen Verordnung vom 7. November 1859, veröffentlicht, in: ASW vom 24. August 1971. Dieses Strafgesetz ist durch das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987 aufgehoben worden.

537 Siehe Art. 15 Abs. 2 AHG und dazu Bericht und Antrag der Regierung vom 13. April 1966 an den Landtag betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Amtshaftung, LLA RF 296/72/24, S. 28.

538 Einen solchen Hinweis enthält § 13 Abs. 3 öst. AHG.

539 Bericht und Antrag der Regierung vom 13. April 1966 an den Landtag betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Amtshaftung, LLA RF 296/72/24, S. 25.